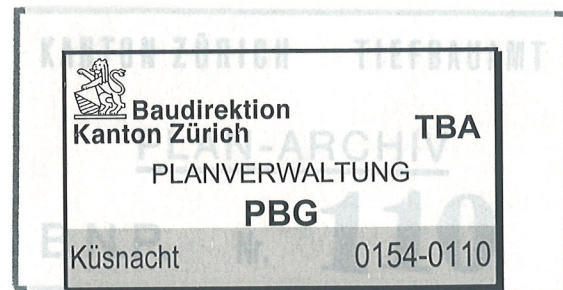


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Januar 1991



### 68. Amtlicher Quartierplan

Am 9. November 1990 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. September 1990 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Oberwacht.

Gde. Küsnacht

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 5. Oktober 1990 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 7. November 1990 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Felseneggstrasse, im Westen durch die Alte Landstrasse, in einem Teilbereich S-10, im Süden durch die Weinmangasse und im Osten durch die Felseneggstrasse einschliesslich der angrenzenden Grundstücke Kat.-Nrn. 1925, 1927, 1931, 1932 und 8067 begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Küsnacht.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzende Alte Landstrasse und die Weinmangasse sowie die auszubauende Felseneggstrasse.

Der am Ausbauteilstück an der Felseneggstrasse auf 16 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die Verkehrsbaulinien gemäss RRB Nr. 1446/1967 werden gleichzeitig teilweise aufgehoben. Infolge Beibehaltung des bestehenden Wegniveaus kann auf die Festlegung von neuen Niveaulinien im Ausbauteilstück der Felseneggstrasse verzichtet werden.

Der Quartierplan umfasst die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Strassenbaukosten sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 27. September 1990 festgesetzte amtliche Quartierplan Oberwacht wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht, 8700 Küsnacht (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Januar 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller